VERORDNUNG (EG) Nr. 1314/2002 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2002

zur Genehmigung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 [2] der Kommission, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der am 31. Dezember 1994 paraphierten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren [3] soll die Kommission die Anträge der indischen Regierung auf Anwendung „besonderer Flexibilität" wohlwollend prüfen.

(2) Am 17. Mai 2002 stellte die Republik Indien einen Antrag auf Übertragung zwischen den Kategorien.

(3) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der in Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Flexibilitätsbestimmungen nach Artikel 7.

(4) Es ist angemessen, dem Antrag stattzugeben.

(5) Diese Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2002 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach Maßgabe des Anhangs genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.
[2] ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 29.
[3] ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 53.

ANHANG

664 INDIEN				ANPASSUNG					
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2002	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	neue Menge nach Anpassung
IA	2a	kg	23 733 000	26 445 819	1 500 000	1 500	6,3	Übertragung von Kategorie 3	27 945 819
IA	3	kg	33 347 000	34 019 980	– 7 000 000	7 000	– 21,0	Übertragung auf Kategorien 2a, 4, 6	27 019 980
IB	4	Stück	81 019 000	84 350 769	19 440 000	3 000	24,0	Übertragung von Kategorie 3	103 790 769
IB	6	Stück	11 225 000	11 295 930	4 400 000	2 500	39,2	Übertragung von Kategorie 3	15 695 930